

§ 6 AÜG Arbeitnehmerschutz

AÜG - Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1) Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers gilt der Beschäftigte als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften.
2. (2) Der Überlasser hat den Beschäftigten auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitzeitschutzes und des besonderen Personenschutzes maßgeblichen Umstände hinzuweisen.
3. (3) Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers obliegen die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers auch dem Beschäftigten.
4. (4) Der Überlasser ist verpflichtet, die Überlassung unverzüglich zu beenden, sobald er weiß oder wissen muß, daß der Beschäftigte trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder die Fürsorgepflichten nicht einhält.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at